

Beihilfeantrag für Schafe

(spätestens eingehend 12 Monate nach erfolgter Impfung)

Tierbesitzernummer:

0							
---	--	--	--	--	--	--	--

HIT-Nummer:

0	8										
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anschrift des Schafbesitzers

Adresse des Tierarztes oder Praxisstempel

Bericht über Maßnahmen in Ihrem Schafbestand

Problem: _____ Aborte

_____ Erläuterung/Diagnose

Maßnahme: _____ Schutzimpfung/ Notimpfung

_____ Bezeichnung des Impfstoffes

Maßnahme: _____ Behandlung

_____ Bezeichnung des Medikaments

Anzahl der Impfungen/Behandlungen

Impfdatum Schafe **ab** 10 Monate Schafe unter 10 Monate Schafbestand zum Zeitpunkt der Impfung. Nur Schafe **ab** 10 Monate

Impfdatum Schafe **ab** 10 Monate Schafe unter 10 Monate Schafbestand zum Zeitpunkt der Impfung. Nur Schafe **ab** 10 Monate

Haltungsform	Schafrasse	Erkrankung	Verlauf
____ Wanderschafhaltung	____ Merinoland	____ akut	____ gutartig
____ Stationäre Hütehaltung	____ ML-Kreuzung	____ chronisch	____ bösartig
____ Koppelschafhaltung	____ Schwarzkopf	____ neueingeschleppt	____ mäßig
		____ latent	____ stark

(bitte ankreuzen)

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

Datum

Unterschrift Tierbesitzer

Datum

Unterschrift Tierarzt

Datum

sachlicht richtig/Unterschrift SHGD

**Anschriften der
Schafherdengesundheitsdienste:**
(bitte entsprechend links einfügen)

An den
Schafherdengesundheitsdienst

- Standort Aulendorf:

Talstraße 17, 88326 Aulendorf

- Standort Fellbach:

Schaflandstraße 3/3, 70736 Fellbach

- Standort Freiburg:

Am Moosweiher 2, 79108 Freiburg

Wichtige Hinweise für den Schafbesitzer und den Tierarzt !

Für den Schafbesitzer:

Die Tierseuchenkasse behält sich das Recht vor Tierarztrechnungen für Stichproben anzufordern.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Beihilfe zu erhalten:

- a) alle gehaltenen Schafe über einem Jahr (ab 2009 über 9 Monate) müssen gemeldet sein. Bei einer Erhöhung um mehr als 20%, bzw. mehr als 9 Tiere, ist der Tierbesitzer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine formlose schriftliche Nachmeldung an die TSK zu schicken. Bei einer Verfehlung um weniger als 60% wird die Beihilfe entsprechend gekürzt (siehe § 2 Abs. 3 der Leistungssatzung), bei mehr als 60% versagt,
- b) die Beiträge müssen fristgerecht bezahlt sein,
- c) Impfungen, die länger als 12 Monate vor Eingang des Antrags bei der Tierseuchenkasse zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden,
- d) die Impfungen müssen vom Tierarzt ausgeführt werden.

Aufgrund von Vorgaben der EU dürfen Beihilfen zu Impfungen nicht mehr in Form einer Direktzahlung gewährt werden. Die Gutschrift erfolgt zukünftig auf das Beitragskonto. Auf Ihrem jährlichen Bescheid wird die Beihilfe extra ausgewiesen.

Die Rückerstattung beträgt derzeit EUR 0,50 je Dosis.

Für den Tierarzt:

Der Tierarzt bestätigt mit dem unterschriebenen Impfbericht, dass die Anzahl der angegebenen Impfdosen dem Schafbesitzer auch tatsächlich in Rechnung gestellt wurden.

Kennen Sie schon unsere Homepage unter www.tsk-bw.de ? Dort finden Sie weitere Informationen zu Leistungen, Meldepflicht sowie Fachinformationen der Tiergesundheitsdienste